

518 Abänderung des Gesetzes betreffend das Medizinalwesen  
vom 2. Oktober 1854 (Genossenschaftsapotheken).

Dienstjahre	Altersjahre	Ruhegehalt		
		Sekundar- lehrer Fr.	Sekundar- lehrerinnen Fr.	Prozente des zuletzt bezoge- nen Gehaltes
40	62	4440	4292	74
41	63	4560	4408	76
42	64	4680	4524	78
43	65	4800	4640	80
u. mehr	u. mehr			

II. Die Abänderung tritt auf den 1. Januar 1942 in Kraft.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzes-  
sammlung.

Zürich, den 23. Dezember 1941.

Im Namen des Regierungsrates,  
Der Präsident: Der Staatsschreiber:  
Dr. H. Streuli. Dr. Aepli.

## Abänderung

des

### Gesetzes betreffend das Medizinalwesen vom 2. Oktober 1854 (Genossenschaftsapotheken).

(Vom 25. Januar 1942.)

Die §§ 19 bis 27 des Gesetzes betreffend das Medizinal-  
wesen vom 2. Oktober 1854 werden aufgehoben und durch  
folgende Bestimmungen ersetzt:

§ 19. Für die Errichtung und den Betrieb einer  
öffentlichen Apotheke oder einer Privatapotheke ist die  
Bewilligung der Direktion des Gesundheitswesens er-  
forderlich. Sie erlischt nach 20 Jahren, sofern der In-  
haber nicht um eine Erneuerung einkommt.

Für die Erteilung und Erneuerung der Bewilligung  
ist eine Konzessionsgebühr bis zu Fr. 700.— zu ent-  
richten.

§ 20. Wer eine öffentliche Apotheke betreiben will,  
muß das eidgenössische Apotheker-Diplom besitzen, die

kantonale Berechtigung zum Betrieb einer Apotheke erlangt haben und seinen Betrieb nach Weisung der Direktion des Gesundheitswesens im Handelsregister eintragen lassen.

Ein Apotheker darf nicht mehr als eine Apotheke betreiben.

§ 21. Der Berechtigte muß die Apotheke persönlich und unter eigener Verantwortung betreiben. Sofern die Leitung einem eidg. diplomierten Apotheker übertragen wird, kann die Errichtung und der Betrieb durch eine öffentlich-rechtliche Körperschaft erfolgen oder durch eine Genossenschaft, deren Mitglieder vom Bunde anerkannte Krankenkassen sind.

Die Direktion des Gesundheitswesens kann Ausnahmen bewilligen, wenn die Führung der Apotheke einem diplomierten Apotheker anvertraut wird:

- a) im Falle von Krankheit oder Tod des Inhabers einer Apotheke, jedoch höchstens auf die Dauer von zehn Jahren;
- b) im Falle des Konkurses des Betriebsinhabers für die Dauer des Konkurses.

§ 22. Die Bewilligung für Errichtung und zum Betrieb einer öffentlichen Apotheke fällt mit der Löschung der berechtigten Firma im Handelsregister ohne weiteres dahin.

Wird von einer Bewilligung innert Jahresfrist seit ihrer Erteilung kein Gebrauch gemacht, so verliert sie ihre Gültigkeit.

§ 23. Unter Vorbehalt des § 14 sind nur die Apotheker zur Zubereitung und zur Abgabe der von Ärzten oder Tierärzten verschriebenen Arzneien berechtigt; ebenso zum Verkauf von Arzneimitteln, soweit er nicht durch besondere Vorschriften anders geregelt wird.

§ 24. Die Apotheker sind für die vorschriftsgemäße Beschaffenheit der von ihnen gehaltenen Arzneimittel

520 Abänderung des Gesetzes betreffend das Medizinalwesen  
vom 2. Oktober 1854 (Genossenschaftsapotheken).

verantwortlich. Für die Zubereitung, Prüfung und Aufbewahrung der Arzneimittel sind die Bestimmungen der schweizerischen Pharmakopoe maßgebend.

§ 25. Den Verkehr mit Arzneistoffen und Arzneimitteln, mit Geheimmitteln, medizinischen Spezialitäten, Apparaten usw. regelt der Regierungsrat durch Verordnung.

§ 26. Die Preise für die Arzneien setzt der Regierungsrat durch eine Taxordnung fest. Dabei sind die Interessen der Arzneibezüger angemessen zu berücksichtigen.

§ 27. Die Apotheken unterliegen der Kontrolle der Direktion des Gesundheitswesens.

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme des Berichtes seines Bureaus über die Ergebnisse der Volksabstimmung vom 25. Januar 1942,

wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten . . .	210 351
Eingegangene Stimmzettel . . .	140 153
Annehmende sind . . . . .	84 284
Verwerfende sind . . . . .	46 804
Ungültige Stimmen . . . . .	80
Leere Stimmen . . . . .	8 985

b e s c h l i e ß t :

Die Referendumsvorlage „Volksbegehren auf Abänderung des Gesetzes betreffend das Medizinalwesen vom 2. Weinmonat 1854 (Genossenschaftsapotheken)“ wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 2. Februar 1942.

Im Namen des Kantonsrates,  
Der Präsident: Der Sekretär:  
J. Peter. Dr. E. Lee.